

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hirschberg und Altmühlleiten“

Vom 07. Dezember 1995 (RABl Nr. 23/15. 12. 1995)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 299) i.V.m. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.1993 (GVBl S. 547) erlässt die Regierung von Niederbayern die nachstehende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die westlich von Kelheim gelegene und an das bestehende Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge“ im Norden angrenzende Hochfläche der Südlichen Frankenalb und die rechtsseitigen Altmühlhänge vom Schellnecker Altwasser bis Kelheim einschließlich des Schellnecker Altwassers werden unter der Bezeichnung „Hirschberg und Altmühlleiten“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Größe, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 375 ha und liegt in den Gemarkungen Kelheim und Gronsdorf der Stadt Kelheim, der Gemarkung Altessing der Gemeinde Essing und im gemeindefreien Gebiet Hienheimer Forst im Landkreis Kelheim.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes, die Altmühlleiten und der Bereich Schellnecker Altwasser ergeben sich aus den Karten M 1 : 25 000 und M 1 : 10 000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist es -in Ergänzung zu den Schutzgebietsfunktionen des bestehenden Naturschutzgebietes „Weltenburger Enge“-

- die Funktion des Gebietes als biologische Brücke zwischen den talgebundenen Lebensgemeinschaften des Donau- und Altmühlbereiches sowie zwischen dem Jura links und rechts der Donau zu sichern und zu stärken,
- einen naturnahen Waldbestand zu erhalten und zu fördern, naturnahe bis natürliche Bestände aller im Naturraum „Südliche Frankenalb“ vorkommenden Waldgesellschaften, insbesondere die der Buchen- und Schluchtwälder in ihrer typischen Abfolge zwischen den zwei Flusstälern zu erhalten und zu ent-

wickeln sowie in den Naturwaldreservaten die selbständige Entwicklung naturnaher bis natürlicher Waldbestände zu ermöglichen, einschließlich der natürlichen Verjüngung der Eibe, der Elsbeere und der Mehlbeere,

- die gebietstypischen Lebensgemeinschaften der Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu entwickeln, insbesondere die Pflanzenarten der Schluchtwälder, der Felsband- und Felsspaltenvegetation sowie die Tierarten der natürlichen und naturnahen Wälder, Felsen und Höhlen und die Arten der Altwasserbiozöosen,
- das Gebiet des Schellnecker Altwassers als Lebensraum gewässergebundener Pflanzen- und Tierarten einschließlich einer naturnahen Übergangszone zwischen Hangwald und Aue zu erhalten und zu entwickeln,
- die kulturhistorischen Zeugnisse, insbesondere die Bodendenkmäler im Bereich des ehemaligen keltischen Siedlungsgebietes Alkimoenis (keltische und mittelalterliche Erzgrubenfelder, keltische Wallanlagen, Eisenschlackenhalden und Ofenstellen) zu bewahren.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen (z.B. auch von Abfällen aus Gärten oder aus der Landwirtschaft), Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den gesetzlich zugelassenen Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen oder Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,

7. den Boden in irgendeiner Weise zu bearbeiten und die Böden oder Gewässer zu kalken, zu düngen, Mineralstoffe, Biozide - insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel - oder Tier-Arzneimittel auszubringen,
8. Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. Tiere zu pferchen oder zu weiden,
10. Pflanzen zu entfernen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. a) Pflanzen einzubringen,
b) Tiere auszusetzen,
12. Tiere (einschließlich Federwild) in den Altmühlleiten oder im Bereich Schellnecker Altwasser zu füttern,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Brut- oder Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. in den Naturwaldreservaten forstliche Maßnahmen jeder Art durchzuführen mit Ausnahme der Unterhaltung der Altmühlhangstraße,
15. - Kahlhiebe über 0,25 ha Größe außerhalb der Naturwaldreservate durchzuführen; größere Einschläge bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes,
- Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
- in der Zeit vom 01.04. bis 15.08. Bäume zu fällen oder Sträucher abzuschneiden,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben oder den dort zugelassenen Umfang zu überschreiten.

(2) Ferner ist verboten:

1. abseits öffentlicher Wege und Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen oder abseits gekennzeichnete Rad- und Reitwege Fahrrad zu fahren oder zu reiten,
2. in den Altmühlleiten und am Schellnecker Altwasser die vom Landratsamt gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze zu verlassen; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten,
3. in den Felsen zu klettern,
4. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
5. zu zelten, zu lagern, zu grillen, Feuer zu machen, zu baden, zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. Tiere zu stören - insbesondere durch unnötigen Lärm, durch Aufsuchen von Nist- oder Brutstätten, durch Ton- oder Lichtbildaufnahmen, durch unangelegentliches Laufenlassen von Hunden oder ähnliche Handlungen,

7. Modellfliegergeräte, -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Fl. Nr. 72 T, Gemarkung Altessing, unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 14, 15, 16 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
 - a) zulässig sind Schirm-, Femel- und Saumhieb ohne flächenmäßige Begrenzung sowie einzelstamm- und gruppenweise Nutzung,
 - b) vom Borkenkäfer befallene Bäume dürfen ganzjährig entfernt werden,
 - c) Gehölzartenwahl
Nadelbäume dürfen nur einzeln bis truppweise eingebracht oder gefördert werden, und zwar
 - die Fichte bis zum bisherigen Anteil an der Vorbestockung, höchstens jedoch bis zu zwei Drittel
 - Kiefer oder Lärche zusammen bis zu einem Zehntel
 der zu verjüngenden Fläche; für Wiederaufforstungen dürfen ansonsten nur die nachstehenden, alteinheimischen Baumarten verwendet werden: Rotbuche, Stiel- und Traubeneiche, Winterlinde, Sommerlinde, Esche, Berg- und Spitzahorn, Hainbuche, Bergulme, Vogelkirsche, Feldulme, Schwarzerle, Hängebirke, Aspe, Sal- und Silberweide, Eberesche, Eibe, Feldahorn, Elsbeere, Weißtanne,
 - d) zur Erzielung bzw. zum Einbringen von Eichen- und Buchenverjüngung können Grubber zur schonenden Bodenbearbeitung eingesetzt werden,
 - e) Wiederaufforstungs- bzw. Verjüngungsflächen dürfen im notwendigen räumlichen und zeitlichen Umfang gezäunt, Wildverbisschutzmittel kurzzeitig angewandt werden,
 - f) forstliche Standortuntersuchungen dürfen durchgeführt werden,
 - g) außerhalb von Gewässern, Feuchtfeldern, Streuwiesen, Magerrasen, Bodendenkmälern und Naturwaldreservaten dürfen Schlagabraum verbrannt sowie forstliche Erzeugnisse zwischengelagert werden,
 - h) die Neuanlage von Rückwegen oder Holzlagerplätzen außerhalb der Naturwaldreservate ist nur

- ohne Verwendung von Baumaschinen zulässig; darüber hinausgehende Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Landratsamt und Forstamt möglich,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 (unter Einschluss jagdlicher Einrichtungen), 7, 11 und 12 sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 1 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
 - a) verboten ist die Jagd auf Graureiher, Greif-, Raben-, Wat- oder Wasservögel; Stockenten können vom 15.10. bis 15.01. geschossen werden, im Bereich Schellnecker Altwasser jedoch nur vom Südufer aus und ohne Einsatz von Wasserfahrzeugen,
 - b) Wildfütterungsanlagen in den Altmühlleiten und Entenfütterungsanlagen im Bereich Schellnecker Altwasser dürfen in Abstimmung mit dem Landratsamt errichtet werden,
 - c) Jagdkanzeln in den Altmühlleiten dürfen nur in Abstimmung mit dem Landratsamt errichtet werden,
 - d) zur Bergung von verletztem oder totem Wild, zur notwendigen Unterhaltung von Jagdeinrichtungen und zur Wildfütterung ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen zulässig,
 - e) Salzlecksteine dürfen ausgelegt werden,
 4. Errichtung von nach der Bayer. Bauordnung genehmigungsfreien Material-Entnahmestellen zur Instandhaltung von Wegen mit Zustimmung des Landratsamtes,
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 7 und 12 sowie in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
 - gefischt werden darf nur von der Altmühlhangstraße aus, soweit sie unmittelbar an das Ufer des Schellnecker Altwassers angrenzt und am südlichen Ufer des Schellnecker Altwassers vom 01.08. bis 31.03. durch Fischereiberechtigte oder Fischereipächter, die zur Ausübung des Fischereirechts unmittelbar selbst befugt sind oder Inhaber von Jahreserlaubnisscheinen,
 - Besatz mit heimischen Fischarten und Krebsen im Sinn des § 20 a Abs. 4 BNatSchG ist zulässig,
 6. Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungsanlagen, an Erdleitungen mit Zustimmung des Landratsamtes; zur Wiederherstellung der Versorgungsfunktion unaufschiebbare Unterhaltungsmaßnahmen an Erdleitungen sind dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen,
 7. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen ohne Änderung ihrer charakteristischen Beschaffenheit unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 2, 3,
 8. die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal als Verkehrsweg dienenden Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im gesetzlichen Umfang, Maßnahmen mit Auswirkungen auf das Ufer am Schellnecker Altwasser sind dem Landratsamt mitzuteilen,
 9. die Gewässeraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang - jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse - unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 7 und 11 diese Maßnahmen sind dem Landratsamt mitzuteilen,
 10. Maßnahmen zur Trinkwasserversorgung mit Zustimmung des Landratsamtes,
 11. das Klettern in folgenden Felsen unter Vorbehalt zeitlicher Beschränkung wegen der Brut gefährdeter Vogelarten an Schellneckkopf und Schellneckwand entsprechend den Markierungen des Landratsamtes in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein:
 - Schellneckkopf ganzjährig an der Ostseite des Felsens bis zum Kamin im westlichen Teil des Felsens,
 - Schellneckwand ganzjährig,
 - Kiefernzapfen ganzjährig,
 - verboten bleiben der Ausstieg auf die Felsköpfe von Schellneckkopf und Schellneckwand und die Erschließung neuer Routen am Westteil der Schellneckwand (westlich der vorspringenden Kante),
 12. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern sowie die Errichtung von Sitzgelegenheiten, Unterständen und anderen Einrichtungen zur Ergänzung der Wanderwege auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes,
 13. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt oder von der Regierung angeordneten oder mit der Regierung abgestimmten Maßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹ zuständig ist.

¹ nunmehr StMUGV

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark (*entspricht 51.129,19 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 und des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark (*entspricht 51.129,19 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem BayNatSchG oder dieser Schutzverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20.12.1995 in Kraft.